



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Herr Jürg Brechbühl
Direktor
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 28. August 2014 MK/sm
kaiser@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Überprüfung des BVG-Mindestzinssatzes 2015

Sehr geehrter Herr Direktor

Sie haben die Sozialpartner mit Schreiben vom 4. August 2014 eingeladen, ihre Meinung über die künftige Höhe des Mindestzinssatzes gemäss Art. 15 BVG bekanntzugeben. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir zur Höhe des künftigen Mindestzinssatzes gerne wie folgt Stellung:

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV)

Der SAV empfiehlt die Festlegung Mindestzinssatzes auf **1,5%**. Diese Beurteilung stützt sich auf das Ergebnis der «Mehrheitsformel», die gerundet ein Resultat von 1,5% ergibt. Aufgrund der unverändert bei vielen Kassen zu tiefen Wertschwankungsreserven, insbesondere aber aufgrund der geopolitischen und konjunkturellen Aussichten und den damit verbundenen erheblichen Unsicherheiten für die Zukunft der Finanzmärkte ist ein Zuschlag nicht zu vertreten. Insgesamt scheint ein **Mindestzinssatz** von 1,5% für 2015 haltbar, auch wenn aus Gründen der Vorsicht durchaus auch ein Abschlag in Betracht gezogen werden könnte. Unsere Empfehlung berücksichtigt insbesondere auch den Charakter des **Mindestzinssatzes**, der sich zwingend nach denjenigen Kassen richten muss, die im Interesse ihrer finanziellen Stabilität nicht darüber hinausgehen können. Demgegenüber liegt es im Ermessen jedes sozialpartnerschaftlich geführten obersten Organs, für seine Einrichtung eine höhere Verzinsung zu beschliessen, wenn dies die finanzielle Situation zulässt.

Vorab ist aus Sicht des SAV zu unterstreichen, dass es um die Festsetzung eines **Mindestzinses** geht. Die paritätischen Führungsorgane autonomer Vorsorgeeinrichtungen können – wenn es die finanzielle Lage ihrer Kasse erlaubt – eine höhere Verzinsung festlegen. Davon haben in der Vergangenheit auch zahlreiche Kassen Gebrauch gemacht. Im Bereich der Vollversicherungen/Sammelstiftungen sorgen Anbieter mit unterschiedlichen Angeboten im Wettbewerb dafür, dass die effektive Verzinsung im Rahmen des aus Risikosicht Vertretbaren möglichst attraktiv bleibt.



1 Stellungnahmen der Mitgliedverbände

Unsere Mitglieder sprechen sich mit wenigen Ausnahmen für einen Mindestzinssatz von **1,5%** aus. Mehrere Mitglieder liessen durchblicken, dass auch ein Mindestzinssatz von 1,25% im Sinne des Vorsichtsprinzips denkbar wäre; der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) stellt explizit diesen Antrag. Drei Mitgliederverbände sind der Auffassung, aus Gründen der Konstanz (kein jährlicher Wechsel) sollte der heute gültige Mindestzinssatz von 1,75% beibehalten werden.

2 Beurteilung

Die BVG-Kommission diskutierte in den vergangenen Jahren immer wieder die Möglichkeit der Festlegung des Mindestzinssatzes auf der Basis einer festen Formel, ohne sich aber auf eine rein formelbasierte mechanistische Lösung einigen zu können. Am 18. September 2009 votierte die Kommission letztlich mehrheitlich für die Formel: Mindestzinssatz = max (0, 0.7R, 0.7R + 0.1a). Dabei ist R der 7-jährige gleitende Durchschnitt der 7-jährigen Bundesobligationen. a berücksichtigt die risikoreichen Anlagen von Aktien, Anleihen und Liegenschaften, wobei die exakte Berechnung von a nicht bis ins letzte Detail spezifiziert wurde. Das Ergebnis dieser «Mehrheitsformel» ergibt per Ende Juni 2014 ein Ergebnis von 1,62%, per Ende Juli von 1,55%.

Der SAV orientiert sich im Sinne eines Indikators an der Mehrheitsformel. Indikativ ergibt sich damit ein Mindestzinssatz 2015 von 1,5%. Die Frage stellt sich, ob aufgrund weiterer zu berücksichtigender Faktoren ein Zuschlag oder ein Abschlag begründet ist.

Zwar entwickelten sich die Finanzmärkte in den letzten Monaten verhalten positiv. Im Gleichschritt dazu konnten auch viele Einrichtungen ihre finanzielle Situation weiter verbessern. Gegenüber dem Vorjahr verbesserte sich die finanzielle Basis der Vorsorgeeinrichtungen somit insgesamt leicht. Dies kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Risikofähigkeit vieler Einrichtungen nach wie vor ungenügend ist. So verfügen viele Kassen insbesondere nach wie vor nicht über ausreichend Wertschwankungsreserven. Im Interesse der finanziellen Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen müssen überhöhte Parameter wie Mindestzinssatz und Mindestumwandlungssatz (Unterstellen übertriebener Renditeerwartungen) deshalb unverändert vermieden bzw. korrigiert werden. Alles andere wäre realitätsfremd und gefährlich. Ein Zuschlag auf dem Ergebnis gemäss Mehrheitsformel scheidet unter diesen Umständen aus. Niemand kann ein Interesse haben, Vorsorgeeinrichtungen aufgrund falsch festgelegter Parameter zu Anlagestrategien anzuhalten aufgrund unrealistischer, überhöhter Sollrenditen, die ihre Risikofähigkeit übersteigen. Die drei Mitgliederverbände, die sich für 1,75% aussprechen, tun dies denn auch einzig vor dem Hintergrund, wonach ein über mehrere Jahre konstanter Mindestzinssatz wünschbar wäre.

Nicht völlig von der Hand zu weisen sind vielmehr auch geltend gemachte Argumente, wonach sogar ein Abschlag in Erwägung zu ziehen sei. Namentlich die Entwicklung der geopolitischen Lage (Ukraine, Naher Osten), aber auch die sich abschwächenden Konjunktursignale in Europa lassen mit Blick auf die Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und die Folgen für die Finanzmärkte nicht nur Positives erwarten. Auch wenn es die Beurteilung insgesamt noch eher zulässt, auf einen Abschlag zu verzichten, ist nicht völlig auszuschliessen, dass damit tendenziell eine (zu) grosszügige Lösung gewählt wird, die bereits in einem Jahr eine (nochmalige) Korrektur verlangen könnte.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung